



Vorbereitungen: Die Formalitäten

Wahrscheinlich hat der Weg zur kirchlichen Trauung schon längst begonnen, bevor Ihr Euch überhaupt die ersten Gedanken über eine Eheschließung macht. Gott hat Euch füreinander erschaffen! Seitdem seid Ihr auf dem Weg, der sicher nicht mit der kirchlichen Trauung endet.

Aber irgendwann wird es doch so konkret, dass Ihr Euch fragt, was denn nun in welcher Reihenfolge zu tun ist. Die nun folgenden praktischen Hinweise möchte ich Euch in zwei Teilen nahebringen: Zum einen den Weg zur **Trauung**, und zum anderen die Vorbereitung und Gestaltung des **Trau-Gottesdienstes**.

Fangen wir zunächst mit der «formalen» Vorbereitung und Planung der Trauung an. Was ist alles zu bedenken?

Die Verlobung

Die Feier der Verlobung ist in unseren Breiten leider aus der Mode gekommen; kaum jemand bezeichnet seinen zukünftigen Ehepartner als «mein Verlobter» oder «meine Verlobte». Vielleicht betrachten einige Ehemillige die letzte Zeit

vor der Ehe noch irgendwie als Verlobungszeit; von einer realen Verlobungsfeier hört man dagegen nur noch selten.

Dabei ist dieser Brauch eigentlich ein sehr sinnvoller Schritt, den die meisten Brautpaare sowieso machen. Denn der berühmte «Heiratsantrag», auf den der eine (und manchmal auch der andere) Ehepartner so lange wartet und der manchmal sehr ausgefallene Formen annimmt (z. B. per Lautsprecherdurchsage im Bundesliga-Fussball-Stadion – sehr romantisch!), darf immer noch in

keiner Beziehung fehlen. Warum dann noch eine Verlobungsfeier?

Nun – eine Verlobungsfeier ist eigentlich nichts anderes, als die öffentliche Bekanntgabe und Feier des (erfolgreichen) Heiratsantrages. Indem ich jemanden bitte, mich zu heiraten – bzw. indem ich darauf (positiv) antworte – verspreche ich dem Anderen die Ehe. Das nennt man «Verlobung». Warum das nicht offen bekanntgeben und feiern?! Wer will, kann dazu auch nur die beiden Familien im kleinen Kreise einladen.



Wer mag, kann dazu auch einen Priester einladen. Dieser braucht sich noch nicht einmal eine Feier dafür selbst ausdenken – es gibt einen offiziellen Ritus dafür (Hinweis für die Priester: steht alles im «Benediktionale»). Natürlich ist der persönlichen Gestaltung jede Freiheit gelassen – so zum Beispiel, ob die Verlobungsfeier im heimischen Wohnzimmer stattfinden soll (empfehlenswert), im Waldstadion (nicht so empfehlenswert) oder in der Kirche (eher selten, aber immer gut!).

Die kirchliche Verlobungsfeier ist rechtlich gesehen ein Schritt auf dem Weg zur Hochzeit, der «Ausdruck des festen Willens zweier Menschen, miteinander die Ehe einzugehen». Wer will, kann die Verlobung auch schriftlich bestätigen lassen: Im Kirchenrecht (CIC/1983 Can. 1017) wird ein Eheversprechen (*promisso matrimonii* oder *sponsalita*) als ein- oder zweiseitiger Vertrag genannt, der in schriftlicher Form mit den Unterschriften der Partner oder des Pfarrers oder wenigstens zweier Zeugen erfolgen muss.

Kirchliche und zivile Ehe

Nun stellt sich die Frage nach der Art der Eheschließung: Kirchlich? Standesamtlich?

Beides?
Oder gar nicht?

Rechtzeitig klären!
Mittlerweile (seit 2009) gibt es dazu neue staatliche Bestimmungen

in Deutschland, die man als »Nicht-Einmischungs-Abkommen« bezeichnen könnte. Demnach ist es dem Staat egal, ob sich die Eheleute kirchlich trauen lassen (oder nicht); und der Kirche darf es nun auch egal sein, ob die Eheleute zuvor auch eine staatlich anerkannte Ehe geschlossen haben.

Nur: Der *Kirche* ist es nicht egal, ob die Eheleute nach der kirchlichen Trauung auch vor dem Gesetz als Ehepartner gelten; die Ehe soll auf jeden Fall auch durch gesellschaftliche und rechtliche Stützen geschützt und gestärkt werden. Deswegen bleiben die Kirchen bei der Praxis, dass vor der kirchlichen Trauung die Eheschließung auf dem Standesamt erforderlich ist.

In Ausnahmefällen allerdings kann es tatsächlich sinnvoll sein, auf eine staatliche Ehe zu verzichten. Nach einem Antrag mit entsprechender Begründung wird der Bischof dazu die Erlaubnis geben.

Umgekehrt gilt, dass eine nur staatlich geschlossene Ehe zwischen katholischen Brautleuten in den Augen der Kirche keine wirkliche Ehe ist. Man kann sagen, dass auf dem Standesamt die »nötige rechtliche Absicherung vertraglich geregelt wird«, die Ehe im sakramentalen Sinn aber erst in der Kirche zustandekommt.

Jemand, der eine Versicherung für Extremsportarten abschließt, ist ja dadurch auch noch kein aktiver Fallschirmspringer: Er sollte sich nicht nur absichern, sondern auch tatsächlich springen!

**12 -18
Monate
zuvor**

Wer die Absicht hat, kirchlich zu heiraten, sollte sich frühzeitig mit einem Priester in Verbindung setzen. Die erste Wahl ist dabei üblicherweise der Heimatpfarrer der Gemeinde, in der beide Ehepartner (zumindest einer) ihren Wohnsitz haben.

Natürlich könnt Ihr Euch auch in einer anderen Gemeinde und von einem anderen Priester trauen lassen, aber zunächst ist der Wohnsitz-Pfarrer für die Ehevorbereitung zuständig. Also der Pfarrer, in dessen Pfarrei

Das »Setting«

einer der katholischen Partner seinen ersten Wohnsitz hat. Wenn Mann und Frau in verschiedenen Pfarrgemeinden wohnen, können sie unter den beiden zuständigen Pfarrern frei wählen. Das Gerücht, dass der Wohnsitz der Braut entscheidet, ist eben nur ein Gerücht.

Falls Ihr nicht bei Eurem Heimatpfarrer heiraten wollt, braucht ihr keine Angst zu haben, dass er Euch die Erlaubnis nicht gibt: Der Heimatpfarrer ist zwar erste Ansprechperson, ist aber rechtlich dazu angehalten, Euch die Erlaubnis zur Eheschließung auch in anderen Kirchen oder mit anderen

Priestern zu geben, falls dem nichts Wichtiges entgegensteht.

»Der sollte sich frühzeitig mit dem Priester in Verbindung setzen ...« – Frühzeitig? – Das meint normalerweise mindestens (!) ein halbes Jahr vorher.

Aber Vorsicht: Es kommt vor, dass die Brautleute sich schon einen festen Termin ausgeguckt haben (und Gaststätte, Musik und Kutsche sind bestellt) – und dann erwarten, dass sowohl die Kirche als auch der Wunschpriester frei sind und sich an diese Vorgaben halten. Das ist selbstverständlich sehr oft nicht möglich und sorgt für manchen Unmut.

Der Hochzeitstermin

Wer an einem besonders bevorzugten Tag heiraten will – zudem in einer beliebten Hochzeitskirche – muss selbstverständlich deutlich früher anfragen (manchmal reichen auch 12 Monate Vorlauf-Zeit nicht)!

Am besten ist es natürlich, wenn Ihr so flexibel seid, dass ihr den Hochzeitstermin mit dem Priester gemeinsam absprechen könnt und Euch auch nach seinem Kalender richtet. Fasst dabei ruhig auch ungewöhnliche Termine ins Auge (Sylvester, Winter, Herbst, 1. Mai, 3. Oktober ...) – der Hochzeitstag wird dann selbst von den

entferntesten Verwandten nicht mehr so schnell vergessen.

Üblicherweise finden die Trauungen am Freitag oder am Samstag statt.

Im Bistum Münster waren lange Zeit Trauungen am Samstag-nachmittag unerwünscht, weil damit die Beichtgelegenheiten und die Vorbereitung der Vorabendmesse in Mitleidenschaft gezogen wurden. In vielen Gemeinden ist aus diesem Grund immer noch eine Trauung am Samstagnachmittag – vor allem gegen Abend – nicht möglich. Habt bitte dafür Verständnis!

Ob die Trauung vormittags oder nachmittags stattfindet, ist dabei regional unterschiedlich und auch davon abhängig, wie die anschließenden Feierlichkeiten geplant sind. Aus Sicht der Kirche kann auch mitten in der Woche eine Trauung vollzogen werden. Trauungen sind lediglich an den Hochfesten (wie Ostern, Weihnachten), in der Karwoche und an Allerseelen nicht üblich. Früher wurde auch in der gesamten Fasten- und Adventszeit nicht getraut; in manchen Gemeinden finden auch heute noch in dieser Zeit keine Trauungen statt.



Die Hochzeitskirche

Auch bei der Wahl der Hochzeitskirche solltet Ihr zunächst an die Heimatkirche denken – oder die Kirche der Pfarrei, in der Ihr als Ehepaar wohnen werdet.

Aber auch hier seid Ihr grundsätzlich frei; Ihr dürft gerne eine andere Kirche wählen – aus welchen Gründen auch immer. Es bleibt aber dabei, dass der erste Ansprechpartner vor der Trauung der Pfarrer des Wohnortes ist. Er wird Euch, wenn Ihr die Trauung in einer anderen Kirche wünscht, an den dort zuständigen Pfarrer weiterleiten. Ob in der dortigen Kirche die Trauung zu der gewünschten Zeit stattfinden kann, solltet ihr vorher klären.

Es ist keinem Priester erlaubt, der Eheschließung außerhalb eines katholischen Kirchengebäudes zu assistieren.



Der trauende Priester



Wer es besonders kompliziert mag, kann auch außerhalb seiner Heimatgemeinde heiraten und in seine Wunschkirche auch noch einen Wunschpriester einladen – oder auch einen Diakon, einen Bischof oder den Papst. Aber bitte sprecht solche Einladungen erst aus, wenn ihr mit dem zuständigen Priester (also Eurem Heimatpfarrer oder dem Pfarrer der Hochzeitskirche) darüber gesprochen habt.

Apropos...: ein Diakon?

Ja, die Trauung kann nämlich nicht nur vor einem Priester geschlossen werden, sondern auch vor einem Diakon – der dann allerdings keine Eucharistiefeier im Zusammenhang mit der Trauung feiern kann.

Notwendige Papiere: Der Auszug aus dem Taufbuch

Für die kirchliche Trauung in der Gemeinde, in der Ihr getauft worden seid, braucht ihr über-

**3 - 6
Monate
zuvor**

haupt keine Papiere mitbringen – außer der Bescheinigung über die

standesamtliche Trauung (s. o.). Wenn einer von Euch jedoch in einer anderen Gemeinde getauft worden bist, brauchst dieser von dort einen *Auszug aus dem Taufbuch*. Das ist nicht das gleiche wie ein *Taufschein* oder die *Taufurkunde*; es geht bei diesem *Auszug aus dem Taufbuch* nicht nur um die Taufbescheinigung, sondern auch um den Nachweis, dass keiner von Euch bereits kirchlich getraut worden ist.

Eine kirchliche Trauung wird nämlich immer – egal, wo diese Trauung gefeiert wird – im

Taufbuch der Gemeinde eingetragen, in der die Brautleute getauft worden sind. Dort werden auch die Firmung (hoffentlich!) eingetragen, und dort würde auch ein Kirchenaustritt (hoffentlich nicht!) verzeichnet werden. Wichtig ist in diesem Fall, dass auf dem Auszug unter *Eheeintragung* das kleine Wort «keine» steht.

Durch den Auszug aus dem Taufbuch wird auch ersichtlich, ob ein erster Ehepartner inzwischen verstorben und somit eine (zweite) kirchliche Heirat möglich ist.

Deshalb darf der Auszug aus dem Taufbuch auch nicht älter als 6 Monate sein. Falls ein solcher Auszug nicht zu bekommen ist (weil Du z. B. nicht mehr weißt, wo Du getauft worden bist. Oder weil diese Gemeinde nicht mehr existiert. Oder weil sie aus anderen Gründen – z. B. wegen Krieg oder einer Naturkatastrophe – keine Auskunft geben kann), kann der Auszug

aus dem Taufbuch auch durch den Ledigeneid ersetzt werden, was z. B. auch bei evangelischen Ehepartnern notwendig ist, da in den evangelischen Kirchen die Trauungen nicht im Taufbuch vermerkt sind.

Falls Du keinen *Auszug aus dem Taufbuch* zum Erweis des Ledigenstandes erhalten kannst (weil Du z. B. evangelisch bist), brauchst Du zumindest eine Taufbescheinigung oder Taufurkunde.

Falls Ihr nicht in Eurer Heimatgemeinde heiratet und in Eurer Wunschkirche auch noch einen auswärtigen Wunschpriester eingeladen habt, müssen noch weitere Papiere (Überweisungen, das Ehevorbereitungsprotokoll, Delegation) ausgefüllt und weitergegeben werden. Aber das machen normalerweise die Priester bzw. Pfarrämter unter sich aus.





Das Ehe-Vorbereitungs-Gespräch

Frühestens sechs Monate vorher wird mit dem Heimatpfarrer (je nach Absprache auch mit einem anderen Priester oder Diakon) das Ehevorbereitungsgespräch geführt. Dieses Gespräch ist unverzichtbar und wesentlich notwendig für die Eheschließung, denn das Protokoll über dieses Gespräch bildet den Ehe-Vertrag, der durch Euer Ja-Wort in der Kirche (bestätigt durch die Unterschrift des Pfarrers und der Trauzeugen nach der Trauung) gültig wird.

Ein solches Gespräch hat normalerweise zwei Teile: Zunächst wird das *Ehe-vorbereitungsprotokoll* ausgefüllt (der Ehe-Vertrag), danach wird über den Ablauf und die Gestaltung des *Gottesdienstes* gesprochen. Dazu können natürlich auch zwei getrennte Gespräche geführt werden, die «Aufnahme des Ehevorbereitungsprotokolls» zum Beispiel durch den Pfarrer Eurer Wohnsitzgemeinde und die Absprache des Gottesdienstes mit dem Priester, der dann den Gottesdienst feiert.

Keine Angst – das Ehevorbereitungsgespräch ist keine Abiturprüfung; meistens geschieht es in relativ lockerer Atmosphäre. Manche Pfarrer laden Euch dazu ins Pfarrhaus ein, andere kommen zu Euch nach Hause; einige Priester lassen sich dafür einen ganzen Abend Zeit, andere schaffen es am Nachmittag in einer Dreiviertelstunde...

Grundsätzlich ist aber der Ablauf eines solchen Gespräches festgelegt und wird in ein Protokoll eingetragen, das in ganz Deutschland einheitlich ist.

Personalien

Zunächst werden Eure Personalien eingetragen – darunter auch der zukünftige Nachname (also nicht erst beim Traugespräch darüber reden!). Natürlich wisst ihr diese Dinge auswendig – abgesehen vielleicht vom Tauftag und Tag der Firmung. Falls möglich, bringt diese beiden Daten vorher in Erfahrung.

Das Ehe-Vorbereitungsgespräch



Probleme?

Als nächstes wird kurz geklärt, ob es Hindernisse für die Eheschließung gibt: die sogenannten Ehehindernisse und Trauverbote.

Ein Ehehindernis hindert Euch daran, eine gültige Ehe zu schließen. Würdet Ihr ein Ehehindernis bewusst verschweigen, so wäre die Ehe von vornherein ungültig. Deshalb werdet Ihr vorher nach diesen Ehehindernissen gefragt.

Aber keine Angst – die Ehehindernisse sind eher skurril als alltäglich (oder habt ihr aus Versehen schon einmal Frauenraub und Gattenmord begangen?); falls ein Ehehindernis festgestellt wird, lässt sich in vielen Fällen eine Sondererlaubnis beantragen.

Ehehindernisse

- ★ Das Fehlen des Mindestalter – Bitte nicht schimpfen, aber laut Kirchenrecht kann der Mann erst ab dem 16. Lebensjahr, die Frau aber schon ab dem 14. Lebensjahr eine Ehe schließen.
- ★ Verwandtschaft – Die beiden Ehepartner sind zu eng miteinander verwandt; das wäre ein Ehehindernis. Darunter fällt aber auch die rechtliche Verwandtschaft (z. B. Geschwister, die adoptiert wurden), die geistliche Verwandtschaft (zum Beispiel zwischen Kind und Taufpaten) oder die Schwägerschaft (ein Schwiegervater sollte nicht seine Schwiegertochter heiraten - was natürlich sowieso nur in Frage kommt, wenn der Schwiegersohn verstorben ist) und auch der besondere Fall der Quasi-Schwägerschaft.
- ★ Priesterweihe / Ewiges Gelübde – Falls der Mann schon zum Priester geweiht worden ist, ist eine Eheschließung nicht so ohne weiteres möglich. Ähnliches gilt auch, wenn ein Ehepartner in einem Kloster bereits das ewige Gelübde abgelegt hat.

- ★ Frauenraub / Gattenmord – «Wer seine Frau geraubt hat oder eine frühere Ehe beendete, indem er seinen damaligen Gatten ermordete, kann nicht mehr gültig heiraten.» Diese Bestimmung stammt natürlich aus früheren Zeiten und diente dazu, Frauenraub und Gattenmord von vornherein zu verhindern, weil der erhoffte Effekt – eine gewinnträchtige neue Ehe zu schließen – verhindert werden sollte.
 - ★ Psychische Eheunfähigkeit – Wer geistig nicht – oder *noch* nicht – in der Lage ist, eine Ehe zu schließen, die damit verbundene Lebensentscheidung zu überblicken oder zu treffen, und wer nicht in der Lage ist, eine Ehe auch tatsächlich zu führen, kann eine solche Ehe nicht gültig schließen.
 - ★ Unfähigkeit zum ehelichen Akt – Hm..., dass das ein Ehehindernis sein soll, überrascht viele – aus einem doppeltem Grund: Zum einen wundern sich die Brautleute, dass sie danach gefragt werden, obwohl die Kirche doch erwartet, dass Sex erst mit Beginn der Ehe praktiziert wird. Zum anderen wundern sich die Brautleute, dass eine Ehe ungültig sein soll, wenn man keinen Geschlechtsverkehr haben kann. Dass die Sexualität einen so hohen Stellenwert für die Kirche hat, überrascht.
- Dazu ist zu sagen, dass die Kirche (zweitens) immer für eine Überraschung gut ist und Sexualität oft mehr wertschätzt als Kritiker glauben; zudem gilt (erstens) dass gerade, weil der «eheliche Akt» so ein wesentlicher Bestandteil der Ehe ist, sämtliche Anzeichen, Hinweise oder Fakten, die darauf schließen lassen, dass der eheliche Akt nicht möglich sein wird, vorher benannt werden.
- Wohlgemerkt: Es geht hierbei nicht um Fruchtbarkeit, also die Möglichkeit, Kinder zu bekommen. Es geht lediglich um die Unfähigkeit, miteinander zu schlafen – wenn sie sicher und dauerhaft ist.
- ★ Religionsverschiedenheit – (Nicht zu verwechseln mit *Konfessionsverschiedenheit*.) Es geht hier darum, dass einer der Ehepartner

kein Christ ist. Falls er früher Christ war und somit getauft worden ist, kann der Pfarrer vor Ort dieses Ehehindernis außer Kraft setzen, ansonsten nur der Bischof (was er aber meistens auch tut).

- ★ Bestehendes Eheband – Das dürfte (leider) ein relativ häufiges Ehehindernis sein: dass einer der Ehepartner bereits eine Ehe gültig geschlossen hat. Da eine gültige Ehe nach Ansicht der katholischen Kirche erst mit dem Tod eines Ehepartners aufgelöst wird, ist eine erneute kirchliche Heirat erst als Witwe/Witwer möglich.
- ★ Welche Ehe dabei eine für die katholische Kirche gültige Ehe ist, kann ich hier nicht im Einzelnen auführen. Nur so viel: Auch hier überrascht die Kirche durch ihre Weitherzigkeit. Sie erkennt nämlich auch viele der nicht-katholischen, in anderen Konfessionen oder Religionen geschlossenen Ehen als gültig an (wenn auch nicht als sakramental).

Trauverbote

Die Trauverbote betreffen nur den Priester – er darf unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Eheschließung nicht assistieren.

Zum Beispiel darf ein Priester keine Trauung vollziehen bei Wohnsitzlosen, staatlich Unverheirateten, aus der Kirche Ausgetretenen oder offenkundig vom Glauben Abgefallenen, einem Minderjährigen (also jemanden unter 18 Jahren, der aber älter ist als das kirchliche Mindestalter) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern – und noch in ein, zwei anderen, sehr speziellen Fällen.

Von den Trauverböten kann der Bischof den Priester befreien; in Notfällen kann der Priester aber auch trotz Trauverbot eine Eheschließung vornehmen.





(Nochmal: Die Eheeigenschaften)

Im Ehevorbereitungsprotokoll wird – nachdem keine Ehehindernisse festgestellt oder diese ausgeräumt wurden – nun die entscheidende Frage nach dem eigentlichen Ehemillen gestellt. «Wollt Ihr eine christliche Ehe eingehen?»

Nun, bevor die Brautleute antworten, sollten sie fragen: «Was - bitteschön - unterscheidet denn eine christliche Ehe von anderen Ehen?» Aber diese Frage braucht Ihr auch nicht zu stellen, weil der Priester sie sowieso beantworten muss – indem er die vier Eheeigenschaften benennt und erklärt.

Wir haben im 1. Abschnitt dieses Heftes die vier Wesenseigenschaften der Ehe schon besprochen. Du findest sie in diesem Heft auf Seite 13-17: Einheit, Unauflöslichkeit, Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und die Bejahung der Elternschaft.

Nach dieser nun wirklich zentralen Frage wird nun noch kurz das «eheliche Reinheitsgebot» überprüft: Gibt es keine schädlichen Zutaten?

Ohne Bedingung

Es ist nicht möglich, bedingungsweise zu heiraten; weder für Bedingungen, die in der Zukunft liegen (z. B. «ich heirate dich nur, wenn du auch schlank bleibst»), noch für Bedingungen, die in der Vergangenheit liegen («ich heirate dich nur, wenn ich wirklich die erste Frau in deinem Leben bin»). Wahre Liebe ist immer bedingungslos.

Ehrlich

«Umstände, die geneigt sind, das eheliche Leben schwer zu stören oder zu beeinträchtigen, müssen zuvor benannt werden». Zum Beispiel können auch hochverschuldete Menschen heiraten – wenn sie aber die enorme

Schuldenlast *verheimlichen*, dann wird die Ehe dadurch ungültig. Das gleiche gilt z. B. für schwere Krankheiten, falsche Angaben zur Person, größere Vorstrafen oder psychische Störungen.

Ohne Druck und Zwang

Klar: Eine Ehe, die man nur schließt, weil man dazu von anderen gedrängt wird, ist nicht gültig. Das gilt aber auch für inneren Zwang: Wenn sich zum Beispiel die Frau verpflichtet fühlt, den Mann zu heiraten, weil sie ihn nicht mehr enttäuschen will oder sich moralisch verpflichtet fühlt, ihn vor der gesellschaftlichen Blamage zu bewahren.



Vernetzte Sakramente

Im Zusammenhang mit der Eheschließung wird der Pfarrer auf drei weitere Sakramente verweisen: die Firmung, die Beichte und die Eucharistie.

Firmung

Es gibt das Gerücht, dass nur derjenige kirchlich heiraten kann, der auch das Sakrament der Firmung empfangen hat. Nun – es ist ein Gerücht, aber auch nicht so ganz falsch. Die Firmung ist keine absolut notwendige Voraussetzung. Es kann also auch der kirchlich heiraten, der nicht gefirmt worden ist.

Aber es ist sehr, sehr sinnvoll, das Sakrament der Firmung zu empfangen – vor allem, wenn Du heiraten willst. Die Firmung ist ja das Sakrament, das Dich befähigt und kräftigt, die Gottesbeziehung und die Taufgnade nach außen zu vertreten und zu leben. Nichts anderes wird aber in der Ehe von Dir verlangt. Deshalb empfiehlt die Kirche den Nicht-Gefirmten, die Gelegenheit zu nutzen und sich vor der Eheschließung firmen zu lassen.

Keine Sorge – dazu musst Du nicht eine 6-monatige Firmvorbereitung mit pubertierenden 14-Jährigen mitmachen und bei irgendwelchen Firmfahrten auf Luftmatratzen schlafen. Es gibt in allen Bistümern Extra-Gottesdienste für Erwachsenenfirmungen. Auch in Deiner Nähe.

Beichte

Früher musste die Beichte als notwendige Voraussetzung für die Trauung sogar nachgewiesen werden: Wenn man nach der vorgeschriebenen Beichte dem Beichtvater sagte, dass man heiraten will, bekam man ein kleines Kärtchen mit dem Aufdruck »sponsa confessa est« (oder »sponsus confessus est«) – auf deutsch: »die Braut/der Bräutigam hat gebeichtet«, und dieses Kärtchen musste man vor der Eheschließung beim Pfarrer abgeben. Das gibt es natürlich heutzutage nicht mehr. Aber wie bei der Firmung heißt die Aufhebung der Verpflichtung, die Beichte nachzuweisen, nicht, dass es deswegen nicht doch sehr sinnvoll sein kann, vor der Eheschließung das Beichtsakrament zu empfangen.

Beichte heißt ja, mit der Vergangenheit abschließen und sie in Gottes Hände legen, um dann (gemeinsam) nach vorne zu blicken. Nur wer mit Gott im Reinen ist, kann die Gnade empfangen, die Gott durch das Ehesakrament vermitteln will!

Vielleicht gibt es noch alte Verletzungen? Eine nicht korrekt beendete frühere Beziehung; Streitigkeiten, die nicht wirklich beigelegt wurden; Verfehlungen gegen das 6. Gebot aus der Jugendzeit...?

Oder auch Sünden und Lieblosigkeiten den Eltern gegenüber – bei der Loslösung und Neuorientierung am Ende der Jugendzeit? Offene Enden in den Beziehungen zu den ehemaligen Nachbarn, Spielkameraden und Jugendfreunden?

Alles das sollte man sauber abschließen; aber nicht immer ist das möglich oder sinnvoll.

Alte Lasten und Belastungen loslassen und in Gottes Hände legen und auf Seine Fähigkeiten als Heiler vertrauen, ist immer noch das Beste.

Eucharistie

Während Firmung und Beichte gute Startbedingungen für den erfüllenden Empfang des Ehesakramentes sind, wird die Eucharistie den Brautleuten im Zusammenhang mit der Eheschließung dringend ans Herz gelegt. Jede Eucharistiefeier ist im Grunde eine Hochzeitsfeier, in der die Liebe zwischen Gott und seinen Auserwählten gefeiert wird. Oder, noch etwas passender: Die Eucharistie ist die *Vorwegnahme* des himmlischen Hochzeitsmahles, in dem Du die Braut und Jesus der Bräutigam ist. Was passt besser zu einer Eheschließung?





Zum Schluss des Gespräches...

Selbstverständlich: Befreiung...

Wirken in der Welt & Kindererziehung

Es klingt wie eine zusätzliche Verpflichtung, und das löst manchmal allergische Reaktionen aus. Dabei geht es um eine Selbstverständlichkeit: Als Eheleute solltet Ihr den gelebten Glauben nicht nach der Trauung ablegen wie einen Anzug, den man jetzt nicht mehr braucht. Im Gegenteil: Nun beginnt das Leben erst, und mit dem Leben der gelebte Glaube!

Dazu gehört auch die religiöse Kindererziehung. Das ist erst recht keine zusätzliche Verpflichtung, denn Kinder übernehmen gerne das, was sie bei den Eltern sehen und als echt erfahren. Ihr braucht also nur Euren eigenen Glauben zu leben, das Gebet und die Verbindung zur Kirche zu pflegen und vor Euren Kindern nicht zu verstecken. Wie gesagt: Eine Selbstverständlichkeit.

(Nun, ich will nicht verschweigen, dass es auch hier Herausforderungen gibt, die manchmal schwerfallen können. Das gilt aber für alles im Leben mit Kindern – und das ist ein Thema für spätere Zeiten).

Weil es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt, **fragt** Euch der Priester nicht danach, sondern weist Euch nur darauf hin. Erst in der Trauung werdet Ihr nochmal danach gefragt und um eine Bestätigung gebeten (siehe Seite 67).

...von der Formpflicht

Jeder, der eine Ehe öffentlich schließen will, muss sich an die in der jeweiligen Kultur übliche Form halten.

Wenn jemand dazu ganz eigene Formen wählt, mag das privat sinnvoll und romantisch sein, aber für die Öffentlichkeit stellt sich bei neu erfundenen Formen schon die Frage, ob das denn nun eine Eheschließung oder etwas ganz anderes gewesen ist.

So ist auch ein Katholik erst gültig verheiratet, wenn er in der katholischen Kirche den Trauritus vollzieht. Es kann aber Gründe geben, eine andere Form zu wählen (zum Beispiel für eine evangelische Trauung oder, was auch möglich ist, für eine Eheschließung auf dem Standesamt, wenn gar keine kirchliche Zeremonie stattfinden soll). Nur muss diese «Befreiung von der Formpflicht» dann im Protokoll vermerkt werden.

...vom Aufgebot

Früher war es auch bei einer staatlichen Hochzeit üblich, ein paar Wochen vor der geplanten Eheschließung die geplante Trauung in einem öffentlichen Aushang anzukündigen. Die Kirche hat diesen Brauch beibehalten.

In diesem Aushang wird die Ehe angekündigt und darum gebeten, dass «Jeder, der etwas gegen die bevorstehende Eheschließung einzuwenden hat, sich an das zuständige Amt wenden» soll. (In amerikanischen Trauungen wird das erst direkt vor der Eheschließung gefragt: «Wer etwas einwenden will, der trete jetzt hervor oder schweige für immer!«).

Damit sollen rechtliche Einwände möglich sein, die nicht öffentlich bekannt sind; wie zum Beispiel Heiratsversprechen an andere Personen, öffentlich nicht bekannte Verpflichtungen oder Ansprüche, die die Eheschließung verhindern oder beeinträchtigen können.

Manche Kirchengemeinden verzichten inzwischen ebenso wie die Standesämter auf den Aushang oder vertrauen auf die modernen Medien, die eine bevorstehende Hochzeit kaum privat sein lassen können. Wir sind uns zumindest einig, dass das Vortreten und Vorbringen von Einwänden in der Kirche unmittelbar vor der Trauung keine so gute Idee ist.

Vorbereitungen:

Zivileheschließung

Schließlich – auch das gehört noch zum Ehevorbereitungsgespräch – wird noch nach der Bestätigung über die «Zivileheschließung» gefragt (soweit diese schon erfolgt ist).

Trauzeugen

Danach werden die Trauzeugen im Ehevorbereitungsprotokoll eingetragen, so dass diese (zusammen mit dem Priester) dort unterschreiben können. Mit diesen drei Unterschriften nach der Trauung hat die Ehe Rechtskraft.

Die Trauzeugen sollten volljährig sein (es reicht aber, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben) und sich zum christlichen Glauben bekennen. Ein Nachweis über ihre Taufe, ihre Kirchenzugehörigkeit oder die Firmung ist **nicht** erforderlich.



foto:pixabay.com

Ökumenische Trauungen

Zunächst die schlechte Nachricht: Genaugenommen gibt es gar keine ökumenischen Trauungen. Da das evangelische und katholische Verständnis der Ehe sehr unterschiedlich ist, lassen sich die Trauungen nämlich nicht einfach vermischen. Deshalb gibt es eine «katholische Eheschließung mit Beteiligung eines evangelischen Pfarrers» oder eine «evangelische Eheschließung mit Beteiligung eines katholischen Pfarrers».

Entscheidend für die Konfessionalität der Trauung sind die Fragen nach dem Ehemenschen – sind es die evangelischen Fragen, werden sie (normalerweise) auch vom evangelischen Pfarrer gesprochen – und umgekehrt. Eigentlich können Paare, von denen ein Partner katholisch und der andere evangelisch ist, die Konfessionalität der Eheschließung frei wählen. Es wird aber üblicherweise die Form der Konfession gewählt, in deren Kirchengebäude die Trauung stattfindet.

Für die katholische Kirche ist die Trauung ein Sakrament, das heißt, in der katholischen Kirche wird tatsächlich eine Ehe geschlossen – und zwar auch vor Gott. In der evangelischen Sichtweise wird in der Kirche die Ehe nicht geschlossen,

sondern nur gesegnet. Nach Luther ist die Ehe «ein weltlich Ding», d. h. die Eheschließung hat keinerlei Bedeutung für das ewige Heil. Geschlossen wird die Ehe nach evangelischem Verständnis auf dem Standesamt – und nach weltlichen Bedingungen. Deshalb haben die evangelischen Kirchen auch keine (theologischen) Schwierigkeiten, eine Scheidung und Wiederverheiratung zu akzeptieren, vorausgesetzt, das staatliche Recht wird beachtet.

Aber auch wenn die Trauung nur in der Form *einer* Konfession vollzogen wird, ist sie für *beide* Konfessionen gültig: Für die evangelische Kirche ist eine Ehe bereits auf dem Standesamt gültig geschlossen worden; für die katholische Kirche ist die evangelische-kirchliche Trauung

immer dann gültig, wenn zuvor im Gespräch mit dem katholischen Geistlichen die Erlaubnis zur Eheschließung in einer anderen Konfession erteilt wurde – im bereits erwähnten Ehevorbereitungsprotokoll.

Evangelische Trauungen

Allerdings ist es durchaus möglich, auch als konfessionsverschiedenes Paar eine rein katholische oder eine rein evangelische Trauung zu feiern. So können die beiden konfessionsverschiedenen Brautleute sich selbstverständlich auch durch einen evangelischen Pfarrer in einer evangelischen Kirche trauen lassen. Auch diese Trauung wird von der kath. Kirche als Eheschließung anerkannt, wenn vorher die Zustimmung des Bischofs eingeholt worden ist. (Das ist normalerweise kein Problem).

Ebenfalls ist es möglich und auch kein Problem, selbst als konfessionsverschiedenes Paar rein katholisch zu heiraten.

Versprechen

Vor Jahrhunderten waren konfessionsverschiedene Ehen gar nicht möglich; erst im Laufe der ökumenischen Bewegung wurden Trauungen zwischen evangelischen und katholischen Christen zwar möglich, aber nur unter der Bedingung, dass beide versprochen, die Kinder in der jeweils eigenen Konfession taufen zu lassen und zu erziehen. Das sorgte natürlich für enorme Konflikte! Mittlerweile versprechen Katholiken, die einen Nicht-Katholiken heiraten, «sich nach Möglichkeit darum zu bemühen», die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen.



Was ist, wenn einer schon einmal geheiratet hat?

Die katholische Kirche erkennt in einer Eheschließung nicht nur ein Vertragsgeschehen, das also nur auf dem Papier etwas ändert. Vielmehr geht Ihr als Brautleute in die Kirche und kommt *real verändert* wieder heraus: Ihr seid dann Eheleute: Nicht nur auf dem Papier!

Deshalb kann die Kirche sich auch nicht vorstellen, dass sie an dieser Wirklichkeit etwas ändern kann, indem sie beispielsweise andere Eheregeln erlässt. So, wie die Kirche auch nicht das Wetter ändern kann, indem sie beschließt, dass es nun mehr regnen darf.

Das bedeutet, dass die Kirche vor einer Eheschließung sicherstellen muss, dass die beiden Brautleute auch tatsächlich unverheiratet sind. Falls sie nämlich schon Eheleute sind, also mit jemand anderem bereits im Ehebund vereint sind, können sie nicht erneut heiraten. Selbst wenn die Kirche es erlauben würde: Eine neue Ehe kommt nicht zustande, wenn bereits eine alte besteht.

Gültig geschlossene, sakramentale und vollzogene Ehen können nicht als «geschieden» erklärt werden. Genauso wenig, wie ein Berg durch eine «Erklärung» nicht zum Tal wird.

Aber: War die Ehe wirklich gültig geschlossen, sakramental und vollzogen? Das prüft die Kirche gerne, wenn die Eheleute darauf Wert legen.

Annullierung

Eine nicht gültig geschlossene Ehe wird nicht geschieden: Es wird vielmehr festgestellt, dass nie eine Ehe bestanden hat. Die Untersuchung eines solchen Verdachts bezieht sich also auf den Zeitpunkt und die Umstän-

de der Eheschließung. (Eine Ehe kann also nicht deshalb annulliert werden, weil sich die Eheleute später erst auseinander gelebt haben!).

Vielleicht war der Ehewille gar nicht vorhanden? Einer der Ehepartner war nicht wirklich frei? Das Mindestalter war nicht gegeben? Vielleicht gab es psychische Beeinträchtigungen, die eine Ehfähigkeit infrage stellen lassen? Oder es gab Formfehler?

Alles das klärt ein kirchliches Ehegericht. So ein Verfahren ist etwas langwierig, aber nicht kostspielig. Wendet Euch dazu an einen Pfarrer Eures Vertrauens oder direkt an ein «Bischöfliches Offizialat».

Scheidung

Eine bestehende Ehe kann nur in zwei Fällen tatsächlich geschieden werden: Nämlich, wenn die Ehe nicht sakramental war, also wenn einer der Ehepartner nicht getauft war – oder wenn die Ehe nicht vollzogen worden ist.

Dabei ist wichtig, dass die Kirche auch die Ehe von (oder mit) Nicht-Getauften schützt. Erst wenn in extremen Situationen der Getaufte seinen christlichen Glauben aufgrund der Unterdrückung durch den nicht-christlichen Ehepartner nicht mehr leben kann, gesteht die Kirche die Auflösung der Natur-Ehe als gerechtfertigt an. (Eine solche Auflösung wird entweder «*Privilegium Paulinum*» oder «*Privilegium Petrinum*» genannt; letzteres bedarf eines Antrages in Rom.)

Als *nicht vollzogen* gilt eine Ehe, wenn die Ehepartner nach der Eheschließung keinen Geschlechtsverkehr miteinander

hatten. (Wie schon erwähnt, erkennt die Kirche im «ehelichen Akt» den Vollzug des Sakramentes: Ein Ausdruck der Hochschätzung der ehelichen Sexualität!). In einem solchen (sicher seltenen Fall) ist eine Ehe auflösbar, selbst wenn sie gültig zustande gekommen und auch unter zwei Getauften geschlossen worden ist (also sakramental war). Auch diese Auflösung bedarf eines Antrages in Rom.

Die Gültigkeit einer reinen Zivil-Ehe

Für Katholiken gilt, dass sie der Formpflicht genügen müssen, um gültig verheiratet zu sein. Wenn sie also bereits standesamtlich geheiratet haben, betrachtet die Kirche sie immer noch als ledig.

Dies gilt jedoch nicht für Christen, in deren Konfession die einzuhaltende Form die standesamtliche Eheschließung ist; also für alle evangelischen Christen. Diese sind mit einer rein zivilen Eheschließung in den Augen der katholischen Kirche gültig verheiratet und können, selbst wenn sie anschließend katholisch werden, nicht eine zweite Ehe eingehen.

Die hier genannten Regeln decken sicherlich nicht die ganze Wirklichkeit ab. Wenn Ihr eine frühere Ehe auf ihre Gültigkeit prüfen lassen wollt, wendet Euch zur weiteren Klärung an einen Priester oder ein «Bischöfliches Offizialat».

Die Kosten ...!

Und für alle, die schon immer möglichst günstig einkaufen...: Eine katholische Eheschließung kostet lediglich 5,- Euro Bearbeitungsgebühr (die sogenannte Stol-Gebühr). Und sogar diese Gebühr wird in den meisten Bistümern Deutschlands nicht mehr erhoben. Der Rest ist kostenlos.

Das Kleingedruckte: Manche Gemeinden (vor allem Kirchen, die beliebte Hochzeitskirchen sind) verlangen noch einen Kostenbeitrag für die Kirchennutzung und den Küster / Organisten / Messdiener. Aber erstens sind das seltene Ausnahmen, und zweitens auch keine großen Beträge: Sie bleiben meist unter 100,- Euro.

